
Neuregelung der Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung - ein Projekt im Rahmen von Volksschule 2016

Bericht für eine Vernehmlassung

Altdorf, 3. Juli 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage.....	4
2 Vorgehen	4
3 Zur Notwendigkeit einer Änderung.....	5
4 Aufgaben des Schulrates heute gemäss Kantonsverfassung und Schulgesetz	6
5 Aufgaben der Schulleitung	7
6 Vorschlag für eine Neuregelung	8
6.1 Kriterien für die Neuzuteilung	8
6.2 Konkrete Vorschläge.....	9
7 Finanzielle Auswirkungen	12
8 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	12
VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) (Änderung vom ...)	14

Zusammenfassung

Seit 1. August 2010 verfügen alle Schulen im Kanton Uri über eine Schulleitung. Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt (Art. 44 Abs. 3 Schulverordnung). Die Schulleitungen verfügen heute nur über wenig Kompetenzen, um Entscheidungen selber treffen zu können. Der Planungsbericht Volksschule 2016, welcher vom Landrat am 26. Januar 2011 zur Kenntnis genommen wurde, schlägt deshalb vor, die Kompetenzen der Schulleitung neu zu regeln.

Im vorliegenden Bericht werden folgende Kompetenzverschiebungen zur Diskussion gestellt:

- Die Aufnahme in den Kindergarten muss nicht mehr zwingend vom Schulrat organisiert werden.
- Die Bewilligung von Förderungsunterricht und von Massnahmen im Bereich der Begabtenförderung soll nicht mehr durch den Schulrat sondern im Rahmen der verfügbaren Mittel durch die Schulleitung erfolgen.
- Die Schulleitungen und nicht mehr der Schulrat sollen für die Korrektheit der Stundenpläne verantwortlich sein. Ebenso soll die Schulleitung anstelle des Schulrates dafür sorgen, dass die Schule mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgestattet ist.
- Die Schulleitung soll in Ergänzung zum Schulrat ebenfalls dafür sorgen,

dass die Eltern alle Informationen erhalten, die sie benötigen, um ihre elterlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können.

- Die Schulleitung soll als Disziplinarmaßnahme eine schriftliche Verwarnung an die Eltern und eine Androhung eines Antrages an den Schulrat für das Ergreifen weiterer Disziplinarmaßnahmen aussprechen können.
- Die Wahl der Lehrpersonen durch den Schulrat soll neu auf Antrag der Schulleitung erfolgen. Weiter soll der Schulrat die Anstellungskompetenz für befristete Anstellungsverhältnisse (so genannte Stellvertretungen) von bis und mit fünf Monaten an die Schulleitung delegieren können.

Weiter soll der Schulrat nicht mehr dazu verpflichtet werden, jährlich mindestens zwei Schulbesuche vornehmen zu müssen und eine Konferenz mit den Lehrpersonen abzuhalten. Er kann aber im Rahmen seiner Aufsichtspflicht Schulbesuch durchführen und auch Konferenzen mit Lehrpersonen einberufen.

Die Neuzuteilung einer Kompetenz an die Schulleitungen im Bereich der Disziplinarmaßnahmen wird zum Anlass genommen folgende weiteren Änderungen im Bereich der Disziplinarmaßnahmen vorzuschlagen:

- Auf die Disziplinarmaßnahme „disziplinarische Bemerkung im Zeugnis“ wird verzichtet, weil ab 1. August 2012 bei allen Schülerinnen und Schülern die Selbst- und Sozialkompetenz beurteilt und entsprechend im Zeugnis eingetragen wird.
- Heute kann eine Lehrperson - ohne dass entsprechende Rechtsmittel möglich wären - eine Schülerin oder einen Schüler bis zu drei Schulhalbtagen aus der Schule ausschliessen. Neu soll die Lehrperson eine Schülerin oder ein Schüler nur noch kurzzeitig vom Unterricht wegweisen können oder bspw. aus einem Klassenlager nach Hause schicken können.
- Die Disziplinarmaßnahmen werden abschliessend aufgezählt.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Oktober 2012.

1 Ausgangslage

Der Landrat nahm am 26. Januar 2011 den Planungsbericht Volksschule 2016 zur Kenntnis. Der Planungsbericht schlägt vor, die Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung neu zu regeln. Zitat aus Bericht:

Auch zukünftig soll auf Ebene der Gemeinde die strategische Führung der Schulen durch Schulräte bzw. Kreisschulräte wahrgenommen werden. Mit der Einführung der Schulleitung wurde die Schulführung vor Ort professionalisiert. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen soll die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung zwischen Schulrat und Schulleitung neu geregelt werden.

Der vorliegende Bericht unterbreitet einen Vorschlag, wie zukünftig die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitung geregelt werden soll. Er dient für eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien, Schulräten und weiteren interessierten Kreisen.

2 Vorgehen

Der Erziehungsrat beschloss am 8. Februar 2012 den Projektauftrag „Neuregelung der Kompetenzen zwischen Schulrat und Schulleitung“ und ermächtigte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) eine entsprechende Projektgruppe einzusetzen.

Die Projektgruppe setzte sich wie folgt zusammen:

- Dr. Peter Horat, Direktionssekretär BKD (Leitung)
- Rony Mattmann, Mitglied Schulleitung Altdorf
- Romy Renggli Wipfli, Schulleiterin Isenthal
- Sepp Wipfli, Lehrperson Oberstufe, Erstfeld (LUR)
- Angela Dillier, Präsidentin Schulrat Schattdorf
- Markus Zurfluh, Präsident Schulrat Attinghausen
- Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen

Die Projektgruppe traf sich zu drei Sitzungen.

3 Zur Notwendigkeit einer Änderung

Mit der Einführung der Schulleitung wurde die Schulführung vor Ort professionalisiert. Gemäss den heute geltenden rechtlichen Grundlagen verfügen die Schulleitungen nur über wenige Kompetenzen. Die Hauptverantwortung liegt nach wie vor bei den Schulräten. Der Schulrat hat die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen (Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Schulgesetzes, RB 10.1111). Kantonsverfassung, Schulgesetz und Schulverordnung regeln teilweise detailliert die Aufgaben des Schulrates.

Im Gegensatz zu den Aufgaben des Schulrates sind die Aufgaben der Schulleitung gesetzlich heute kaum geregelt. Immerhin trägt aber die Schulleitung gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung (RB 10.1115) die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung (Art. 44 Abs. 4 Schulverordnung).

Auch zukünftig soll auf Ebene der Gemeinde die strategische Führung der Schulen durch Schulräte bzw. Kreisschulräte wahrgenommen werden. Schulleitungen erledigen heute Arbeiten, die früher vom Schulrat wahrgenommen wurden. Beispiele dafür sind die direkte Aufsicht über die Amtsführung der Lehrpersonen, die Kontrolle der Erfüllung der Schulpflicht oder Erlass von Vorgaben für die Stundenplangestaltung. Es drängt sich deshalb auf, den Schulleitungen mehr Verantwortung zu übertragen. Sie sollen vermehrt als heute Entscheidungen treffen können.

Teilweise treffen Schulleitungen schon heute informell Entscheidungen, für die eigentlich der Schulrat formell zuständig ist.

Die Schulleitungen haben die Schulen im fachlichen und pädagogischen Bereich zu führen. Dementsprechend haben sie auch die Verantwortung dafür zu übernehmen. Es geht folglich darum, die bestehende Aufgabenzuweisung unter diesem Aspekt kritisch zu hinterfragen.

Mit der Neuregelung soll aber nicht alles Heutige grundsätzlich auf den Kopf gestellt werden. Wie bereits im Planungsbericht Volksschule 2016 festgehalten, wird die strategische Führung der Schulen weiterhin durch Schulräte und Kreisschulräte erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass nur solche Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes bedingen.

Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben sollen möglichst klar geregelt werden um damit die Voraussetzung zu schaffen, dass Schulrat und Schulleitung gut zusammen arbeiten können.

4 Aufgaben des Schulrates heute gemäss Kantonsverfassung und Schulgesetz

Kantonsverfassung:

Gemäss Artikel 112 der Kantonsverfassung hat der Schulrat:

- a) das Schulwesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrer zu wählen und zu beaufsichtigen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten.

Schulgesetz:

Das Schulgesetz (RB 10.1111) überträgt dem Schulrat folgende Aufgaben:

- Zuweisung zur Sonderschulung und Anordnung eines späteren Schuleintritts oder anderer geeigneter Massnahmen, wenn Kind, nicht über die erforderliche Schulfähigkeit verfügt (Art. 12),
- Anordnung eines früheren Schuleintritt (Art. 21),
- Befreiung von der Schulpflicht (Art. 23),
- vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht (Art. 24),
- Anordnung geeigneter Massnahmen bei Schülerinnen und Schüler mit „körperlichen, geistigen oder psychischen Defiziten“ (Art. 27),
- Verhängen einer Busse von 100 bis 5'000 Franken bei Verletzung der Schulpflicht (Art. 48)

Schliesslich überträgt Artikel 59 des Schulgesetzes dem Schulrat folgende Aufgaben: „Soweit die Gemeindegliederung diese Aufgaben nicht einem anderen Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:

- a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;
- e) die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;
- f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;
- g) die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen;
- h) für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen;

- i) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.“

Keine Änderungen

Diese in Kantonsverfassung und Schulgesetz festgelegten Grundsätze sollen beibehalten werden. Sie sollen aber in der Schulverordnung bezüglich der Aufgabenteilung Schulrat - Schulleitung teilweise präzisiert werden (siehe Kapitel 6.2).

5 Aufgaben der Schulleitung

Gemäss Artikel 44 der Schulverordnung hat die Schulleitung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Artikel 44 Schulleitung

Artikel 44 Pädagogische Schulleitung (Art. 59 Abs. 1 Bst. c SchG)

¹ Der Schulrat wählt eine Schulleitung.

² Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Schulleitung einsetzen.

Übergangsbestimmung

In Gemeinden mit weniger als neun Schulabteilungen hat der Schulrat die Schulleitung spätestens auf den 1. August 2010 einzusetzen.

³ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie arbeitet dabei mit dem Schulrat und der Lehrerschaft, insbesondere im Rahmen von Lehrerkonferenzen, zusammen.

⁴ In diesem Rahmen bestimmt der Schulrat die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Schulleitung. Er hat der Schulleitung die notwendige Zeit einzuräumen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zeitbedarf gilt als Arbeitszeit.

Weitere Regelungen über die Aufgaben der Schulleitung finden sich im Reglement über die Schulleitung (RB 10.1447).

Artikel 3 Aufgaben

¹ Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schul-

- programm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
 - c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;
 - d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
 - e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
 - f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe und Schulagenda);
 - g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
 - h) administrative Aufgaben zu erledigen;
 - i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;
 - j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
 - k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.

³ Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung und Funktionsdiagramm).

6 Vorschlag für eine Neuregelung

6.1 Kriterien für die Neuzuteilung

Die Arbeitsgruppe hat sich bei der Neuzuteilung von Aufgaben an folgenden Kriterien orientiert:

- Strategische Ebene - operative Ebene
Strategische Aufgaben fallen in den Kompetenzbereich des Schulrates. Die Schulleitung nimmt operative Aufgaben wahr. Der Schulrat bestimmt die grossen Linien, die Richtung, die Kompetenz zur Ausführung obliegt den Schulleitungen.
- Tragweite eines Beschlusses
Beschlüsse von hoher Tragweite für die Betroffenen fasst der Schulrat, denn nur so ist der heute geltende Rechtsmittelweg gewährleistet
- politische Machbarkeit
Die Erwartungen der Bevölkerung an die Aufgaben eines Schulrates und Traditionen sind zu berücksichtigen
- Effizienz
Neue Lösungen sollen die Effizienz gegenüber der alten verbessern.

6.2 Konkrete Vorschläge

Auf der Grundlage von Bestimmungen in der Schulverordnung werden nachfolgend konkrete Vorschläge für Änderungen unterbreitet und begründet. Die entsprechenden Änderungen finden sich im Anhang auf Seite 14.

Artikel 5 Organisation der Aufnahmen in den Kindergarten

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 hat der Schulrat heute die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder zu organisieren. Es handelt sich hier um eine rein organisatorische Massnahme, die nicht zwingend vom Schulrat vorzunehmen ist. Der Schulrat soll deshalb diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat delegieren können.

Artikel 11 Bewilligung von Förderungsunterricht

Beim Förderungsunterricht gemäss Artikel 11 handelt es sich um eine so genannte niederschwellige Massnahme. Richtlinien regeln den Einsatz. Schon heute halten die Richtlinien fest, dass der Schulrat die Bewilligung der Schulleitung übertragen kann.

Neu soll die Bewilligung für den Förderungsunterricht durch die Schulleitung erfolgen. Folgende Überlegungen führen zu diesem Vorschlag:

- Es handelt sich um eine niederschwellige Massnahme, die auch kurzfristig ergriffen werden kann (bspw. eine Schülerin, die länger krank ist und entsprechend zusätzlichen Unterricht benötigt).
- Die Massnahme hat keine grosse Tragweite für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler.
- Gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung trägt die Schulleitung die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Die Förderungsmassnahmen spielen bei der Erfüllung des fachlichen Auftrages eine wichtige Rolle.

Die Bewilligung soll jedoch nur im Rahmen der im Budget bewilligten Mittel erfolgen. Muss das Budget infolge einer ausserordentlichen Situation (bspw. Zuzug von mehreren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern) überschritten werden, ist nach wie vor der Schulrat zuständig.

Artikel 12 Begabtenförderung

Aus denselben Überlegungen wie bei den Förderungsmassnahmen soll neu die Schulleitung zuständig sein, Massnahmen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu bewilligen.

Gemäss heutiger Formulierung in der Schulverordnung müsste für jede zu ergreifende Massnahme ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) vorliegen. Dies macht keinen Sinn und wird auch nicht mehr so angewandt. Neu soll deshalb der Erziehungsrat definieren, in welchen Fällen ein Gutachten des SPD vorliegen muss. Ein Gutachten wird nach wie vor benötigt sein bei frühzeitiger Einschulung oder beim Überspringen einer Klasse.

Artikel 26 Absatz 2 Überprüfen der Stundenpläne

Heute hat der Schulrat die Stundenpläne zu überprüfen und zu genehmigen. Die Überprüfung und Genehmigung der Stundenpläne soll neu der Schulleitung

Neuregelung Kompetenz Schulrat - Schulleitung

Bericht für die Vernehmlassung

übertragen werden. Sie hat das Fachwissen um zu überprüfen, ob diese den kantonalen Vorschriften genügen. Stundenpläne haben zudem einen starken Bezug zur Pädagogik und damit zur Verantwortung, welche die Schulleitungen gemäss Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung zu übernehmen haben.

Der Schulrat kann trotz dieser neuen Kompetenzzuteilung Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen, indem er Vorgaben für das Erstellen der Stundenpläne erlässt.

Artikel 28 Absatz 3 obligatorische Lehrmittel

Gemäss Artikel 28 Absatz 3 sorgt der Schulrat dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Es handelt sich hier um eine rein organisatorische Massnahme, wofür zukünftig die Schulleitung zuständig sein soll.

Artikel 30 Buchstabe a Information der Eltern

Der Schulrat steht heute neben den Lehrpersonen in der Pflicht, die Eltern zu informieren. In der Praxis wird diese Aufgabe schon heute auch von der Schulleitung wahrgenommen. Dies soll entsprechend rechtlich verankert werden. Der Schulrat ist jedoch nach wie vor ebenfalls verpflichtet, die Eltern zu informieren.

Artikel 35 Disziplinar-massnahmen

Heute gilt bezüglich der Disziplinar-massnahmen gemäss Artikel 35 Schulverordnung folgende Regelung:

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinar-massnahmen getroffen werden.

² Als Disziplinar-massnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.

³ Alle Disziplinar-massnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplinar-massnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

⁵ Die übrigen Disziplinar-massnahmen trifft die Lehrperson.

⁶ Die Lehrperson trifft die Disziplinar-massnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinar-massnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinar-massnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Die Schulleitung hat heute selber keine Kompetenzen im Bereich der Disziplinar-massnahmen. Um ihre Rolle innerhalb der Schule zu stärken, soll die Schulleitung neu folgende Disziplinar-massnahmen verfügen können:

- schriftliche Verwarnung zuhanden der Eltern;

- Androhung eines Antrages an den Schulrat für weitere Disziplinarmaßnahmen.

Die Schulleitung soll für diese beiden Anordnungen abschliessend zuständig sein. Dies bedeutet, dass dagegen - wie bereits heute bei den Anordnungen der Lehrperson - keine Rechtsmittel ergriffen werden können.

Die Neuzuteilung der Kompetenzen im Bereich Disziplinarmaßnahmen wird zum Anlass genommen, folgende Änderungen vorzunehmen:

- Auf die Disziplinarmaßnahme „disziplinarische Bemerkung im Zeugnis“ wird verzichtet.
Ab 1. August 2012 wird bei allen Schülerinnen und Schülern die Selbst- und Sozialkompetenz beurteilt und entsprechend im Zeugnis eingetragen. Auf eine Disziplinarmaßnahme „disziplinarische Bemerkung im Zeugnis“ ist deshalb zu verzichten.
- Heute kann eine Lehrperson - ohne dass entsprechende Rechtsmittel möglich wären - eine Schülerin oder einen Schüler bis zu drei Schulhalbtagen aus der Schule ausschliessen. Neu soll die Lehrperson eine Schülerin oder einen Schüler nur noch kurzzeitig vom Unterricht wegweisen können. Weiter kann eine Lehrpersonen bspw. eine Schülerin oder einen Schüler aus einem Klassenlager nach Hause schicken. Sie hat vorher die Eltern zu informieren. Die Schülerin oder der Schüler hat dann anstelle des Lagers den Unterricht an der Schule zu besuchen.

Artikel 38 Absatz 2 Wahl der Lehrpersonen

In der Vernehmlassung zum Bericht Volksschule 2016 kam klar zum Ausdruck, dass die Wahl bzw. Anstellung der Lehrpersonen eine Aufgabe der Schulräte sein soll. Die Rolle der Schulleitungen bei der Anstellung der Lehrpersonen ist heute nicht geregelt. Die Rolle der Schulleitungen soll neu wie folgt definiert werden:

Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann diese Kompetenz für befristete Anstellungsverhältnisse bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) an die Schulleitung delegieren.

Artikel 43 Absatz 4 Schulbesuche durch Schulrat

Der Schulrat soll neu nicht mehr dazu verpflichtet werden, jährlich mindestens zwei Schulbesuche vornehmen zu müssen und eine Konferenz mit den Lehrpersonen abzuhalten. Der entsprechende Absatz soll durch eine Kann Formulierung ersetzt werden.

7 Finanzielle Auswirkungen

Von den Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

8 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 13. August 2012 und 31. Oktober 2012 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Politische Parteien (inklusive Jungparteien)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)
- Frauenbund Uri
- Mittelschulrat (zu Vorschlag Lehrmittel)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an den folgenden Raster halten. Bitte verwenden Sie den vorbereiteten Raster (Word-File) auf dem Internet unter www.ur.ch/bkd (Vernehmlassungen):

Fragen

Allgemeine Bemerkungen

Welche Meinung haben Sie zu den Änderungsvorschlägen:

Artikel 5 Organisation der Aufnahmen in den Kindergarten

einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Artikel 11 Bewilligung von Förderungsunterricht

einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Artikel 12 Begabtenförderung

einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Artikel 26 Absatz 2 Überprüfen der Stundenpläne

einverstanden? JA Nein keine Antwort

Bemerkungen:

<i>Artikel 28 Absatz 3 obligatorische Lehrmittel</i>	einverstanden? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Antwort
	Bemerkungen:
<hr/>	
<i>Artikel 30 Buchstabe a Information der Eltern</i>	einverstanden? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Antwort
	Bemerkungen:
<hr/>	
<i>Artikel 35 Disziplinarmassnahmen</i>	einverstanden? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Antwort
	Bemerkungen:
<hr/>	
<i>Artikel 38 Absatz 2 Wahl der Lehrpersonen</i>	einverstanden? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Antwort
	Zusatzfrage: sollen weitere Delegationsmöglichkeiten wie bspw. für Kleinpen- sen von bis zu drei Lektionen möglich sein? (Anmerkung: Dies würde eine Änderung des Schulgesetzes und der Kantonsverfassung bedingen)
	Bemerkungen:
<hr/>	
<i>Artikel 43 Absatz 4 Schulbesuche durch Schulrat</i>	einverstanden? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> keine Antwort
	Bemerkungen:
<hr/>	

Haben Sie weitere Änderungsvorschläge?

Sind Sie damit einverstanden, dass nur Änderungen vorgenommen werden, die keine Änderung des Schulgesetzes bedingen?

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (als Word-Datei), mit dem dafür vorgesehenen Formular bis zum 31. Oktober 2012 an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Kompetenzregelung
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
E-Mail: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Informations- und Diskussionsveranstaltungen

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) organisiert folgende Informations- und Diskussionsveranstaltung:

Die eingegangenen Antworten werden nach der Auswertung im Wortlaut im Internet zugänglich gemacht.

Für die Beantwortung siehe auch Worddatei auf dem Internet unter www.ur.ch/bkd (Vernehmlassungen).

VERORDNUNG zum Schulgesetz (Schulverordnung) (Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 5 Absatz 3

Der Schulrat organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung oder dem Schulsekretariat übertragen.

Artikel 11 Absatz 3

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel den Förderungsunterricht auf Antrag der Lehrperson oder gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes. ~~Er~~ Sie hat den Förderungsunterricht zeitlich zu begrenzen.

Artikel 12 Absatz 2

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechende Gesuche auf Antrag der Eltern und der Lehrperson. ~~Dazu muss ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen~~ Der Erziehungsrat legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes vorliegen muss.

Artikel 26 Absatz 2

Gestützt darauf erstellen die Lehrpersonen die Stundenpläne und unterbreiten sie ~~dem Schulrat~~ der Schulleitung. Dieser prüft die Stundenpläne. Entsprechen sie den schulinternen Vorschriften, dieser Verordnung, den darauf gestützten Vorschriften des Erziehungsrates und den Bildungszielen, genehmigt ~~er~~ sie diese.

Artikel 28 Absatz 3

~~Der Schulrat~~ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit den obligatorischen Lehrmitteln ausgerüstet sind. Für das Untergymnasium erfüllt die Schulleitung der Kantonalen Mittelschule ~~der Mittelschulrat~~ diese Aufgabe

¹ RB 10.1115

Artikel 30 Buchstabe a

a) Vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;

Artikel 35

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden

~~² Als Disziplinarmaßnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule.~~

²³ -Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung;
- b) Verwarnung;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- d) Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen

⁴ Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhänden der Eltern;
- b) Androhung eines Antrages an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmaßnahme zu treffen.

⁵⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, ~~der länger als drei Schulhalbtage dauern soll;~~
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

~~⁶ Die übrigen Disziplinarmaßnahmen trifft die Lehrperson~~

⁶ Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig.

⁷ Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.

⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Neuregelung Kompetenz Schulrat - Schulleitung
Bericht für die Vernehmlassung

Artikel 38 Absatz 2

Der Schulrat wählt die Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung. Er kann die Kompetenz für die Anstellung von befristeten Anstellungsverhältnisse von bis und mit fünf Monaten (Stellvertretungen) der Schulleitung übertragen.

Artikel 43 Absatz 4

~~Der Schulrat hat jährlich mindestens zwei Schulbesuche vorzunehmen und eine Konferenz mit der Lehrerschaft abzuhalten.~~

Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht Schulbesuche durchführen und Konferenzen mit den Lehrpersonen abhalten.